

**Rechtsanwaltskammer Wien**

Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2

Postfach 612

1010 Wien

**Telefon:** +43 1 5332718**Telefax:** +43 1 5332718-44**E-Mail:** mgv@rakwien.at**Internet:** <http://www.rakwien.at>**ANTRAG AUF ANRECHNUNG GEM. § 2 RAO**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich ersuche um Anrechnung (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ meiner **rechtsberuflichen Tätigkeit bei**
- ☐ folgendem **Gericht:** .....  
(Anm.: Bitte nur Tätigkeiten außerhalb der Gerichtspraxis nach dem RPG anführen)
  - ☐ **Notar:** .....
  - ☐ folgender **Verwaltungsbehörde:** .....
  - ☐ folgender **Hochschule:** .....
  - ☐ folgendem **Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:** .....  
(bei Praxiszeiten bis 31.8.2013)
  - ☐ folgendem **Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater:** .....  
(bei Praxiszeiten ab 1.9.2013)
  - ☐ **Rechtsanwalt:** .....  
(Anm.: Für die Bestätigung (Vidimierung) von Kernzeiten beim Rechtsanwalt verwenden Sie bitte grundsätzlich das Formular Verwendungszeugnis/Erklärung)
  - ☐ .....
- im Ausmaß von ..... Wochenstunden
- ☐ gem. § 2 Abs. 1 RAO (praktische Verwendung im Inland)
  - ☐ gem. § 2 Abs. 3 Z 2 iV mit § 2 Abs. 1 RAO (gleichartige praktische Verwendung im Ausland) begonnen
    - ☐ bis 31.12.2015
    - ☐ nach dem 31.12.2015 (**Achtung! Es gelten die neuen Leitlinien samt Formblatt A und B**)
  - ☐ gem. § 2 Abs. 3 Z 3 RAO (sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt ist) begonnen nach dem 31.12.2015 (**Achtung! Es gelten die neuen Leitlinien samt Formblatt A und B**)
- ☐ meines Studiums bzw. meiner universitären Ausbildung und zwar:
- ☐ meines **Doktoratsstudiums** gem. § 2 Abs. 3 Z 1 RAO aF
  - ☐ meiner an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden universitären Ausbildung gem. § 2 Abs. 3 Z 1 RAO nF

im höchstmöglichen Ausmaß auf jene gemäß § 1 Abs. 2 lit. d) RAO nachzuweisende praktische Verwendung, die nicht gemäß § 2 Abs. 2 RAO zwingend im Inland bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Rechtsanwalt zu verbringen ist (**Ersatzzeit**).

Name: .....

Adresse: .....

Wien, am .....  
Unterschrift

H i n w e i s e :

Wir empfehlen, das Gesuch unter Anschluss der entsprechenden Dokumente und Unterlagen **vollständig bis zum MITTWOCH VOR einer Ausschusssitzung** im Kammeramt einzubringen. Standardfälle können dann im Regelfall in der jeweiligen Ausschusssitzung behandelt und der entsprechende Feststellungsbescheid in den Folgetagen unverzüglich ausgefertigt werden.

**Erforderliche Beilagen:**

**Dienstzeugnis bzw. Bestätigung**, aus dem/der **Art, Umfang** (Voll-/Teilzeit im Ausmaß von ...) und **Dauer der Tätigkeit** hervorgeht.

Das Dienstzeugnis/die Bestätigung sollte eine **ausreichend detaillierte Schilderung der Tätigkeiten des Anrechnungswerbers, seine Aufgaben, Einsatzgebiete, Tätigkeitsfelder udgl. enthalten**, aus der ableitbar ist, in welchem Umfang die Tätigkeit eine **rechtsberufliche Tätigkeit** darstellt.

Es können **nur ex-post-Bestätigungen herangezogen werden**, das heißt: Wurde das Zeugnis vor Ablauf der Tätigkeit ausgestellt, so kann eine Anrechnung grundsätzlich nur bis zum Ausstellungsdatum des Zeugnisses erfolgen.

Sind die vorzulegenden Urkunden nicht in deutscher Sprache abgefasst, so sind zusätzlich **beglaubigte Übersetzungen** vorzulegen.

**Alte Rechtslage!** Bei Beginn der Praxiszeit bis 31.12.2015: Wurde die **rechtsberufliche Tätigkeit** in einer **ausländischen Rechtsanwaltskanzlei** geschöpft, so muss das **Dienstzeugnis** bzw. die Bestätigung **von einem Rechtsanwalt unterschrieben** sein. Die **Unterschrift** des Rechtsanwaltes, der die Bestätigung ausstellt, ist von einer dazu in dem jeweiligen Land befugten Person oder Institution **beglaubigen zu lassen**. Weiters ist eine **Bescheinigung der örtlich zuständigen Behörde oder Rechtsanwaltskammer** beizubringen, dass der zeichnende Rechtsanwalt im Zeitraum, in dem die Praxis geschöpft wurde, zur Ausübung des Berufes befugt war.

**Neue Rechtslage!** Bei Beginn der Praxiszeit im Ausland gem. § 2 Abs. 3 Z 2 iV mit § 2 Abs. 1 RAO (gleichartige praktische Verwendung im Ausland) nach dem 31.12.2015 sowie bei Beginn einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- oder Ausland gem. § 2 Abs. 3 Z 3 RAO, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt ist: **Achtung! Es gelten die neuen Leitlinien samt Formblatt A und B! Diese finden Sie unter [www.rakwien.at](http://www.rakwien.at) im Bereich Download/Formulare. Die vom Ausbilder ausgefüllten und unterfertigten Formblätter A und B sind samt den weiteren erforderlichen Beilagen gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen.**

An ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließende universitäre Ausbildung gem § 2 Abs. 3 Z 1 RAO:

Zum Nachweis sind geeignete Bescheinigungen über die universitäre Ausbildung einschließlich deren genauer Dauer (Beginn und Ende des Studiums) und der Verleihungsurkunde vorzulegen.

Allgemeines:

- \* **Sollen im Zuge eines Eintragungsverfahrens in die Liste der Rechtsanwälte Ersatzzeiten angerechnet werden**, für die noch keine bescheidmäßige Zuerkennung erfolgt ist, so ist ein separater Antrag nicht erforderlich.

Es wird empfohlen, in Standardfällen das **Anrechnungsansuchen direkt in das Eintragungsansuchen aufzunehmen**. Die Prüfung der Anrechenbarkeit erfolgt dann als Vorfrage direkt im Rahmen des Eintragungsverfahrens und es wird kein gesonderter Bescheid erlassen.

Wenn das Anrechnungsansuchen **keinen Standardfall** betrifft, **so kann vorweg ein Feststellungsbescheid über die Anrechnung begehrt** und erst im Falle der Zuerkennung der Anrechenbarkeit das Eintragungsansuchen gestellt werden, da bei Verbindung mit dem Eintragungsansuchen das gesamte Eintragungsverfahren verzögert werden könnte, während bereits die Kosten (Mietverträge, Berufshaftpflichtversicherung udgl.) laufen.

- \* Gem. § 2 Abs. 4 RAO ist das **Doppelanrechnungsverbot** zu beachten. Die Anrechnung kann gem. § 2 Abs. 4 RAO **frühestens nach Abschluss** der in § 1 Abs. 2 lit c RAO genannten **Studien** erfolgen. An **Ersatzzeiten** können insgesamt **maximal 19 Monate (nach der ab 01.07.2025 geltenden Rechtslage) einschließlich eines allfälligen 5 Monate übersteigenden Teiles der Gerichtspraxis** angerechnet werden (kein darüber hinausgehendes Feststellungsinteresse). Eine Antragstellung ist erst nach Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter möglich.
- \* Die Aufzählung der für eine Anrechnung in Betracht kommenden Dienstgeber in **§ 2 RAO ist nach der alten Rechtslage (Praxiszeiten begonnen bis 31.12.2015) taxativ**. Eine **praktische Verwendung bei einem privaten Dienstgeber** ist daher auch dann **nicht** nach § 2 RAO **anrechenbar**, wenn sie inhaltlich für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich wäre.
- \* Für die **Anwendungsfälle** des **§ 2 Abs. 3 Z 3 RAO** (sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt ist) **begonnen nach dem 31.12.2015 gelten die neuen Leitlinien samt Formblatt A und B).**
- \* Die **Gerichtspraxis** nach dem RPG wird durch die vom jeweiligen OLG ausgestellte **Amtsbestätigung** im Regelfall ausreichend nachgewiesen. Es ist daher grundsätzlich nicht erforderlich, einen Feststellungsbescheid darüber zu beantragen. Das Doppelanrechnungsverbot ist allerdings zu beachten.
- \* **Insbesondere folgende Tätigkeiten bei einem Rechtsanwalt sind nicht als Kernzeit anrechenbar und es kann daher allenfalls ein Antrag auf (aliquote) Anrechnung als Ersatzzeit gestellt werden:**
  - **Teilzeit** (mit Ausnahme der Sonderfälle des § 2 Abs. 1 letzter Satz RAO)
  - **Zeiten**, in denen der Anrechnungswerber **nicht in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen** war